

Auswirkungen der BGV A 2 in der Kleinbetriebsbetreuung

Bernd Witte

1. Rahmenbedingungen

Der Unternehmer eines kleinen Betriebes hat heute mit der sukzessiven Umsetzung der EG-Arbeitsschutz-Richtlinien in nationale staatliche Rechtsvorschriften eine Vielzahl von Vorschriften eigenverantwortlich in seinem Betrieb umzusetzen (ASiG, ArbSchG, GefStoffV, BioStoffV, PSA-BV, BildscharbV, BetrSichV, ArbStättV, BaustellV, LasthandhabV, MuSchV).

In diesen Rechtsvorschriften findet er statt Detailregelungen Rahmenvorgaben formuliert. Eine zentrale Stellung nimmt dabei die Gefährdungsbeurteilung (u.a. ArbSchG, GefStoffV, BGV A2) ein. Sie ist vom Unternehmer unter Inanspruchnahme des Sachverständigen von Arbeitsmedizinern und Sicherheitsfachkräften (SiFa) aufzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung soll sich nicht in der Aufzählung von möglichen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen erschöpfen sondern gelebt werden, d. h. Unternehmer wie Arbeitnehmer zum verantwortungsbewussten Handeln im Interesse von Sicherheit und Gesundheit motivieren, damit die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes erhalten bleibt. Dem dient auch die Beachtung von Regelungen mit Bezug zum sozialen Arbeitsschutz (z.B. Arbeitszeitgestaltung, Jugend- und Mutterschutz).

Der Unternehmer soll über das Thema Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit hinaus über wesentliche Änderungen im Sozialversicherungssystem, im BImSchG und im Qualitätssicherungssystem informiert werden, um die ihm zukommende Schlüsselfunktion zu unterstreichen. Dass die „Sicherheit“ in einem Betrieb zunehmend bei der Absteckung des Kreditrahmens durch Banken (Basel-II Kriterien) eine Rolle spielt, mag nicht unerwähnt bleiben.

Fazit: Der Arbeits- und Gesundheitsschutz erhält durch seine Ausrichtung auf die Eigenverantwortung neue Strukturen, Prozesse und Ergebnisse. Zusätzlich findet im betrieblichen Umfeld und im Gesundheitswesen ein beschleunigter Wechsel der Rahmenbedingungen statt, die wesentliche Auswirkungen auf den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz haben werden.

2. Umsetzung

Die BGV A2 eröffnet dem Unternehmer folgende Betreuungsvarianten:

Unternehmensgröße	Wahlmöglichkeit Alternative Betreuung	Wahlmöglichkeit Regelbetreuung
Betriebe bis 10 Mitarbeiter	Ja Entsprechend der BG-Regelung	Ja Grundbetreuung, anlassbezogene Betreuung durch SiFa / BA Keine vorgegebenen Einsatzzeiten
Betriebe mit 11 bis 50 Mitarbeitern	Ja Entsprechend der BG-Regelung	Ja Mit vorgegebenen Einsatzzeiten
Betriebe über 50 Mitarbeiter*	Nein	Entsprechend BG-Regelung

* Grenze kann je nach BG zwischen 11 und 50 variieren

Eine zusammenfassende Darstellung der derzeit gültigen BGV A2 Regelungen findet sich in Tabelle 1.

Bei der Umsetzung hat der Unternehmer die Einbindung der Experten sicherzustellen:

- In der Regelbetreuung durch die Bestellung einer eigenen Fachkraft bzw. eines eigenen Betriebsarztes, einer externen Fachkraft bzw. eines externen Betriebsarztes oder eines Dienstes.

Zur Person



Prof. Dr. med. Bernd Witte ist Facharzt für Arbeitsmedizin und seit 2002 als Geschäftsbereichsleiter für das operative Geschäft der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH verantwortlich.

- In der alternativen Betreuung (neben der Teilnahme an Informations- und Motivationsmaßnahmen, der Fortbildung und der Gefährdungsbeurteilung) bei der Sicherstellung einer bedarfsorientierten Betreuung.

Die Regelung der BGV A2 zur Betreuung kleiner Betriebe bis 50 Mitarbeiter ist im Gegensatz zur Betreuung der größeren Betriebe zunächst unbegrenzt festgeschrieben und umfasst im gewerblichen Bereich etwa 2,1 Millionen Betriebe (~70% aller gewerblichen Betriebe mit ~42% der Beschäftigten).

Die Grundbetreuung bei der Regelbetreuung bis 10 Mitarbeiter beinhaltet im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Unterstützung bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen
- Immer: Einbeziehung des Sachverständigen von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Ableitung entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen
- Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen
- Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an sich ändernde Gegebenheiten
- Wiederholung der Grundbetreuung:
 - Gruppe I: nach max. 1 Jahr
 - Gruppe II: nach max. 3 Jahren
 - Gruppe III: nach max. 5 Jahren.

Die Anlassbezogene Betreuung stellt sich wie folgt dar:

- Verpflichtung des Unternehmers: Beratung bei besonderen Anlässen durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Anlassbezogene Betreuungen und Grundbetreuungen können kombiniert werden
- Im Einzelfall: auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde
- Anlässe für Betreuung durch Betriebsarzt/ SiFa:
 - Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
 - Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben, grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
 - Einführung neuer Arbeitsverfahren,
 - Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
 - Einführung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial

- zial zur Folge haben,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.
- Anlässe für Betreuung durch Betriebsarzt
- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefährdungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Ein-

- gliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.
- Anlass für Betreuung durch die SiFa
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Fazit:

Die festgeschriebenen Regelungen zur Kleinbetriebsbetreuung werden auch maßgeblichen Einfluss bei der Neuordnung der Großbetriebsbetreuung haben. Zentrales Element ist die Gefährdungsbeurteilung. Über die Analyse, Bewertung, abgeleitete Maßnahmen und deren Evaluation werden in Zukunft neben der anlassbezogenen Betreuung die Aufträge für Experten in Kleinbetrieben über den Unterneh-

mer gesteuert generiert. Die Experten, die bis dato Ihren Auftrag über Einsatzstunden, hergeleitet aus den Vorschriften, begründet haben, müssen ihre eigene Rolle am ehesten über den Nutzen ihrer bisherigen Arbeit neu definieren. Welche Betreuungsformen die Unternehmen präferieren werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit lassen vermuten, dass bei Differenzierungen in den einzelnen Branchen alle Betreuungsmodelle nachgefragt werden. Es gilt nun die Chancen aus der Entwicklung unter Einbindung der Themen Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit in das kleinbetriebliche Unternehmensmanagement zu nutzen. Dabei können vorhandene außerbetriebliche Netzwerke eine Stabilisierung bieten.



Laborarztpraxis Osnabrück Dr. med. J. Enzenauer und Kollegen

Bramscher Straße 4
49088 Osnabrück
Tel: (05 41) 96 36-0
Fax: (05 41) 96 36 37
E-mail: info@oslab.de

Dienstzeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 19.00 Uhr
Sa. nach Absprache
So. nach Absprache
<http://www.oslab.de>



Akkreditiert durch
Zentralstelle der Länder
für Gesundheitsschutz
bei Arzneimitteln
und Medizinprodukten
ZLG-P-830.01.11

Ihr Partner für arbeitsmedizinische Analytik

- Durchführung hygienisch-mikrobiologischer Untersuchungen einschließlich Trinkwasseruntersuchungen
- Bestimmung arbeitsplatz- und umweltrelevanter Verbindungen (Biomonitoring)
- Infektionsserologische Untersuchungen und Impftiterkontrollen
- Individueller Gesundheits-Check-Up, Reisemedizin

Exakte Diagnostik

- für Prävention und Gesundheitsüberwachung
- zu Ihrer Sicherheit und zur Vermeidung unnötiger Kosten!



Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover
**Akkreditierte und staatlich bestellte
Trinkwasseruntersuchungsstelle**

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot!

BGV A2 - Synoptischer Überblick

Berufsgenossenschaft	In Kraft getreten am	Arbeitnehmerzahl für Atmenätibetretung: Obergrenze	Wiederholung Grundbetretung (Betriebe mit < 10 AM)	Regelbetretung: Feststellung der Einsatzzeiten	Regelbetretung: Kumulation von Einsatzzeiten?	Alternatibetretung / Unternehmenmodell möglich?	Alternatibetretung über Kompetenzzentren möglich?	AM Vorsorgeunter- suchungen zusätzlioh zur Einsatzzeit?
Fahrzeug - BG	11.2005	30	3 bzw. 4 Jahre	Über Tabellen	Ja, bis 3 Jahre bei Betrieben unter 20 AN	Ja	Nein	Ja (angemessene Zeilansätze sind vorzusehen, s. S. 23)
BG-Bahnen	11.2005	50	5 Jahre	Über Tabellen	Nein	Ja	Nein	Ja (s. S. 12)
Verwaltungs - BG	11.2005	Kleiner 25 - Kleiner 50	1-5 Jahre	Über Tabellen	Nein	Ja	Nein	Ja (s. S. 14)
BG Nahrungsmittel und Gasstäben (BGNI)	11.2005	10	1-5 Jahre	Über Berechnungsmodell unter Anwendung von Tabellen	Nein	Nein	Ja	Ja (s. S. 15)
BG Chemie	11.2005	50	3 Jahre	Komplexe Berechnungsmethode	Nein	Ja	Nein	Ja (s. S. 12)
Steinbruch BG	11.2005	50	1 Jahr	Über Tabellen unter Anwendung von Gefährdungsfaktoren	Nein	Ja	Nein	Keine Aussage
Holz BG	11.2005	50	Keine vereinfachte Grundbetretung vorgesehen, Vdh, Der	Nicht festgelegt	Nein	Ja	Nein	Nein
BG Druck und Papierverarbeitung	12.2005	30 oder 50	3 bzw. 5 Jahre	Über Tabellen und Betriebsarten	Nein	Ja	Nein	Ja (s. S. 12)
BG Feinmechanik und Elektrotechnik	12.2005	50	1-4 Jahre	Über Tabellen und Berechnungen gem. der Gefährdungsgruppen	Nein	Ja	Nein	Ja (s. S. 15)
Bergbau - BG	13.2005	Nicht festgelegt	1 Jahr	Über Tabellen	Nein	Nur auf Antrag bei der BG	Nein	Keine Aussage
BG Großhandel u. Lagerlei	14.2005	29 ("weniger als 30")	1-5 Jahre	Über Tabellen	Nein	Ja	Nein	Ja (s. S. 11)
Einzelhandels-BG	17.2005	50	5 Jahre	Über Tabellen	Ja, teilweise bei der AM- Vorsorge (erst ab 4 Stunden) siehe Anlage 2 Nr. 4	Ja	Nein	Keine Aussage
Norddeutsche Metall BG	17.2005	30	3 Jahre	Über Tabellen entsprechend der Betriebsarten	Nein, Übertragung u. Anrechnung von Stunden möglich bzw. vorgeschrieben	Ja	Nein	Ja (s. S. 12)
Berufsgenossenschaft Metall Süd	17.2005	30	3 Jahre	Über Tabellen entsprechend der Betriebsarten	Nein	Ja	Nein	Keine Aussage
BG Gas-, Fernwärm- und Wasserwirtschaft	17.2005	Keine Alternatibetretung	3 Jahre	Über Tabellen	Nein	Nein	Nein	Keine Aussage
Fleischerei BG	18.2005	50	1 Jahr	Über Tabellen entsprechend der Betriebsarten	Nein	Ja	Nein	Ja (s. S. 14)
BG Glas, Keramik	19.2005	30	3 Jahre	Über Tabellen und Gewerbezeigle	Nein	Ja	Nein	Ja (s. S. 12)
BG Wohlfahrtspflege	1.10.2005	50	5 Jahre	Über Tabellen und Sonderbetretungen	Ja, 3 Jahre bei 11 - 20 AN	Ja	Nein	Ja (s. S. 16)
Edel- und Unedelmetall BG (Nooch Einwurf)		30	3 Jahre	Über Tabellen und Gefährlich, kumulativ	Nein	Ja	Nein	Keine Aussage
Hütten- und Walzwerks- BG (Nooch Einwurf)		30	3 Jahre	Über Tabellen entsprechend der Betriebsarten	Nein, Übertragung u. Anrechnung von Stunden möglich	Ja	Nein	Keine Aussage
Maschinenbau-BG (Einwurf liegt BÄD noch nicht vor)								

Tabelle 1